



WAS ÄNDERT SICH IN 2022 ?



AGENDA

Neuigkeiten aus dem juristischen Bereich

- ❖ RCSL: Zu erfassende Personalnummer
- ❖ Open Space – Ausübung der Domizilierungstätigkeit beim Betrieb eines Business Centers oder eines Coworking Spaces
- ❖ Elektronische Rechnungsstellung in Luxemburg

Besteuerung von juristischen Personen

- ❖ Gesellschafterdarlehen und steuerliche Transparenz
- ❖ Immobilienabgabe - Rundschreiben des Steuereinsichters vom 20. Januar 2022
- ❖ Steuerliche Behandlung des Abrisses von Gebäuden, die Teil des investierten Nettovermögens eines Handelsunternehmens sind



AGENDA

Besteuerung von natürlichen Personen

- ❖ Steuerabzug für Leiharbeiter
- ❖ Elektronische Einkommensteuererklärung
- ❖ Reform des Systems der geldwerten Vorteile für Dienstwagen
- ❖ Abzugsfähige Prämien im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags
- ❖ Anpassung des beschleunigten Abschreibungssatzes für neue Gebäude, die für Mietwohnungen genutzt werden
- ❖ Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich

Neuigkeiten aus dem sozialen Bereich

- ❖ Soziale Parameter 2022
- ❖ Lohnsteuerkarte in elektronischem Format
- ❖ Nichtansässige - Steuerklasse



AGENDA

Neuigkeiten aus dem sozialen Bereich (Fortsetzung)

- ❖ Homeoffice & COVID-19 - Lohnsteuer und CCSS-Mitgliedschaft
- ❖ COVID-19 und Beihilferegelung
- ❖ Besteuerungsregelung für Leiharbeitnehmer

Mehrwertsteuer – Fernverkäufe

- ❖ Die Mehrwertsteuerreform für den elektronischen Handel ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten



Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg Formalismus der Einreichung - Neuheiten

Ab Ende des ersten Quartals 2022 muss jede natürliche Person, die bei einer im RCS eingetragenen Einheit registriert ist (*Gesellschafter einer GmbH, Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglied, Rechnungsprüfer, Verwahrstelle, Liquidator,...*), ihre **luxemburgische nationale Identifikationsnummer** (nachfolgend „LNI“) angeben.

Wenn die betreffende natürliche Person nicht über eine LNI verfügt, wird das LBR diese zum Zeitpunkt der Annahme des Antrags auf Hinterlegung beim RCS erstellen.

Die LNI wird nicht an Dritte weitergegeben, erscheint nicht auf den vom RCS ausgestellten Dokumenten oder den vorausgefüllten Hinterlegungsformularen und ist auch nicht auf dem Portal des LBR verfügbar.

Ausübung der Domizilierungstätigkeit beim Betrieb eines Business Centers oder eines Coworking Spaces

Es gibt ein wachsendes Interesse an Business Centers und Coworking Spaces in Luxemburg.

Diese Aktivität deckt sich mit der Entwicklung der Arbeitswelt in den letzten Jahren und kann eine Reihe von Vorteilen bieten.

Die CSSF stellte fest, dass sich diese Tätigkeit seither erheblich weiterentwickelt hat und dass diese Dienstleister ihren Kunden nunmehr die Möglichkeit bieten, ihren **Firmensitz** an ihrer Adresse einzurichten und ihnen zusätzliche Dienstleistungen – wie die Verwaltung der Post, die Bearbeitung eingehender Anrufe oder den Empfang von Besuchern – anzubieten. Einige Dienstleister bieten sogar die Möglichkeit an, einen Firmensitz an ihrer Adresse auf der Grundlage von "virtuellen Büros" einzurichten, ohne dass der Kunde physisch vor Ort anwesend sein muss.

Ausübung der Domizilierungstätigkeit beim Betrieb eines Business Centers oder eines Coworking Spaces (Fortsetzung)

Angesichts dieser Entwicklung erinnert die CSSF daran, dass die Bereitstellung eines Firmensitzes oder einer Geschäftsadresse für eine Gesellschaft, in der sie ihre Tätigkeiten im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks ausübt, sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten als **Domizilierungstätigkeit** gilt.

Gemäß der Verwaltungspraxis der CSSF gilt die **Vermietung** eines abgeschlossenen und privaten Büros an eine Gesellschaft, in der diese ihren Sitz errichtet, grundsätzlich nicht als Domizilierungstätigkeit, sofern es sich um eine echte Vermietung handelt, d.h. um eine dauerhafte und permanente Vermietung, die sicherstellt, dass der Mieter über private Räumlichkeiten zu seiner ausschließlichen Nutzung verfügt.

Wenn zusätzliche Dienstleistungen erbracht werden, so fällt die Tätigkeit wiederum unter die Definition der **Domizilierung** von Unternehmen.

Ausübung der Domizilierungstätigkeit beim Betrieb eines Business Centers oder eines Coworking Spaces (Fortsetzung)

Die CSSF weist darauf hin, dass **Angehörigen der** in Artikel 1 des Gesetzes von 1999 (nachfolgend das "**Gesetz von 1999**") genannten **reglementierten Berufe**, mit Ausnahme der spezialisierten Fachleute des Finanzsektors, die gemäß Artikel 28-9 des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (nachfolgend das "**Gesetz von 1993**") als Domizilierungsbeauftragte für Gesellschaften zugelassen sind, ausschließlich befugt sind, Domizilierungen für Gesellschaften vorzunehmen, für die sie professionelle Dienstleistungen erbringen. Die Domizilierung sollte im Vergleich zu ihrer reglementierten Haupttätigkeit nur eine Nebentätigkeit sein.

In Bezug auf diese reglementierten Berufe bedarf jede Domizilierungstätigkeit, die außerhalb ihrer Haupttätigkeit ausgeübt wird, wie beispielsweise der Betrieb eines Business Centers oder eines Coworking Spaces, der vorherigen Zustimmung der CSSF.

Die CSSF erinnert schließlich daran, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesetzes von 1999 eine **Straftat** darstellt, die mit einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe zwischen 1.250 und 125.000 Euro geahndet werden kann.

Elektronische Rechnungsstellung in Luxemburg

Das Gesetz vom 13. Dezember 2021 zur Änderung des Gesetzes vom 16. Mai 2019 über die elektronische Rechnungsstellung im Rahmen von öffentlichen Aufträgen und Konzessionsverträgen führt die Verpflichtung für Wirtschaftsteilnehmer ein, ihre Rechnungen **im Rahmen von öffentlichen Aufträgen und Konzessionsverträgen elektronisch an den Staat zu senden.**

Dies wird zu kürzeren Zahlungsfristen und einer systematischeren Digitalisierung und Automatisierung des öffentlichen Auftragswesens führen, was wiederum Effizienzsteigerungen und eine Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Unternehmen zur Folge hat.

Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure zur ausschließlich elektronischen Rechnungsausstellung und Übermittlung, d.h. XML-Dateien.

Elektronische Rechnungsstellung in Luxemburg (Fortsetzung)

Anwendung innerhalb der folgenden Fristen:

- Für **große** Wirtschaftsakteure: ab dem 18. Mai 2022;
- für **mittelgroße** Wirtschaftsbeteiligte: ab dem 18. Oktober 2022;
- für **kleine und neu gegründete** Wirtschaftsbeteiligte: ab dem 18. März 2023.

Gesellschafterdarlehen und Steuertransparenz

Das Prinzip der Steuertransparenz ist in Paragraph 11bis Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 verankert. Demzufolge gelten Personengesellschaften bei der Einkommensbesteuerung als steuerlich transparent. Trotz der Tatsache, dass Personengesellschaften im Gesellschaftsrecht als eigenständige Rechtspersönlichkeit angesehen werden, sind sie keine eigenständigen Steuersubjekte. Bei der Einkommensteuer werden sie daher nicht selbst besteuert, sondern ihre Gesellschafter, die für ihren Anteil am Einkommen der Personengesellschaft persönlich einkommensteuerpflichtig sind.

Nach dem Urteil vom 9. Dezember 2021 (Nr. 41517) entschied das Gericht, wie Darlehenstransaktionen von Gesellschaftern an eine transparente Gesellschaft steuerlich zu behandeln sind. Das Gericht war der Ansicht, dass ein Darlehen, das ein Gesellschafter einer transparenten Gesellschaft gewährt, außerbilanziell herausgerechnet und in eine zusätzliche Einlage umqualifiziert werden muss.

Gesellschafterdarlehen und Steuertransparenz (Fortsetzung)

Ein Darlehen, das der Gesellschafter der transparenten Gesellschaft gewährt, muss außerbilanziell herausgerechnet und als zusätzliche Einlage als von der transparenten Gesellschaft eingenommener Wert umqualifiziert werden. Die transparente Gesellschaft kann nämlich aufgrund von Transaktionen mit ihren Gesellschaftern, die im Übrigen rechtlich vollkommen gültig sind, Aufwendungen und Erträge generieren. Die Verträge zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern haben jedoch keine steuerlichen Auswirkungen.

10% Immobiliensteuer für bestimmte Vehikel, die in luxemburgische Immobilien investieren (eingeführt zum 1. Januar 2021)

Die Steuerverwaltung hat am 20. Januar 2022 ein Rundschreiben herausgegeben, das nähere Informationen zu dieser Immobilienabgabe enthält.

Diese Immobilien-Quellensteuer wird auf Einkünfte aus der Vermietung von Immobilien, auf Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Immobilien und, unter bestimmten Bedingungen, auf Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Anteilen an bestimmten Arten von Gesellschaften erhoben, sofern die Einkünfte aus im Großherzogtum Luxemburg gelegenen Immobilien stammen und direkt oder über eine steuerlich transparente Gesellschaft oder von einem Investmentfonds von einem Vehikel realisiert oder vereinnahmt werden.

Zielsetzung: Vermeidung von Steuermisbrauch im Zusammenhang mit im Großherzogtum Luxemburg gelegenen Immobilien, die von Investmentfonds als Anlagepool verwaltet werden und nur der Abgeltungsteuer unterliegen.

Steuerliche Behandlung des Abrisses von Gebäuden, die Teil des investierten Nettovermögens eines Handelsunternehmens sind

Die Verwaltung hat mit Datum vom 5. Januar 2022 ein Rundschreiben herausgegeben.

Beim Abriss eines Gebäudes, das Teil des investierten Nettovermögens eines Handelsunternehmens ist, stellt sich die Frage, ob der Restbuchwert des Gebäudes (zum Zeitpunkt des Abrisses) in den nicht abschreibungsfähigen Kaufpreis des Grundstücks oder in die abschreibungsfähigen Anschaffungskosten eines neuen Wirtschaftsguts (z.B. eines neuen Gebäudes) einbezogen werden muss oder ob eine außerordentliche Abschreibung in Betracht kommt.

Steuerliche Behandlung des Abrisses von Gebäuden, die Teil des investierten Nettovermögens eines Handelsunternehmens sind (Fortsetzung)

Dabei ist nach folgenden Fällen zu unterscheiden:

- 1) **Das Gebäude wurde mit der Absicht erworben, es abzureißen.**
 - **Gebäude weist eine ausgeprägte technische oder wirtschaftliche Abnutzung auf:**
 - Die Ausgaben für den Erwerb des Gebäudes (Grundstück und Gebäude) sowie die Abrisskosten **fließen vollständig in den Kaufpreis des Grundstücks mit ein.**
 - **Bei Gebäuden, die keine ausgeprägte Abnutzung aufweisen, ist zwischen den folgenden beiden Fällen zu unterscheiden:**
 - a) **Absicht, anstelle des abgerissenen Gebäudes ein neues Wirtschaftsgut zu schaffen:**
 - Der Restbuchwert des abgerissenen Gebäudes und die Abrisskosten **fließen in die Anschaffungskosten des neuen Wirtschaftsguts mit ein.**

Steuerliche Behandlung des Abrisses von Gebäuden, die Teil des investierten Nettovermögens eines Handelsunternehmens sind (Fortsetzung)

b) Keine Absicht, anstelle des abgerissenen Gebäudes ein neues Wirtschaftsgut zu schaffen:

- Der Restbuchwert des abgerissenen Gebäudes und die Abrisskosten fließen in den Kaufpreis des Grundstücks mit ein.

2) Gebäude, das nicht für den Abriss erworben wurde.

- Abgerissenes Gebäude, das nicht für den Abriss erworben wurde und vom Unternehmen seit längerer Zeit genutzt wird:
 - Der Restbuchwert wird außerordentlich abgeschrieben und die Abrisskosten werden in voller Höhe zu Lasten des Abrissjahres abgezogen.

Administrative Vereinfachung der Steuererklärungen für natürliche Personen

Ein neuer Vorgang für die digitale End-to-End-Steuererklärung wird ab Februar 2022 auf MyGuichet.lu verfügbar sein. Diese Entwicklung wird dem Steuerpflichtigen eine einfachere und schnellere Einkommensteuererklärung ermöglichen und der Steuerbehörde erlauben, diese vollständig digital zu bearbeiten, so dass die Dauer für die Erstellung der Steuerbescheide erheblich verkürzt wird.

In der ersten Phase ist dieser Vorgang für Steuerpflichtige, die nach Veranlagung besteuert werden und Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und/oder Einkünfte aus Pensionen oder Renten und/oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen, beschränkt.

BESTEuerung von Privatpersonen

Reform des geldwerten Vorteils auf Dienstwagen

Entwurf einer großherzoglichen Verordnung, vorgestellt vom Ministerium für Mobilität und öffentliche Arbeiten am 11. Januar 2022

Monatliche anwendbarer Satz auf Neuwert des Fahrzeuges (inkl. MwSt)

CO ₂ Emissionsklasse	Fahrzeug ohne Dieselantrieb		Fahrzeug mit Dieselantrieb		Fahrzeug mit Wasserstoffantrieb		100% Elektrofahrzeug			
							≤ 18kWh/100km		≥ 18kWh/100km	
	actuell	neu	actuell	neu	actuell	neu	actuell	neu	actuell	neu
0 g/km					0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,6%
1 - 50 g/km	0,8%	0,8%	1,0%	1,0%						
51 - 80 g/km	1,0%	1,0%	1,2%	1,2%						
81 - 110 g/km	1,0%	1,2%	1,2%	1,4%						
111 - 130 g/km	1,3%	1,5%	1,5%	1,6%						
130 - 150 g/km	1,5%	1,8%	1,5%	1,8%						
> 150 g/km	1,7%	1,8%	1,8%	1,8%						

BESTEUERUNG VON PRIVATPERSONEN

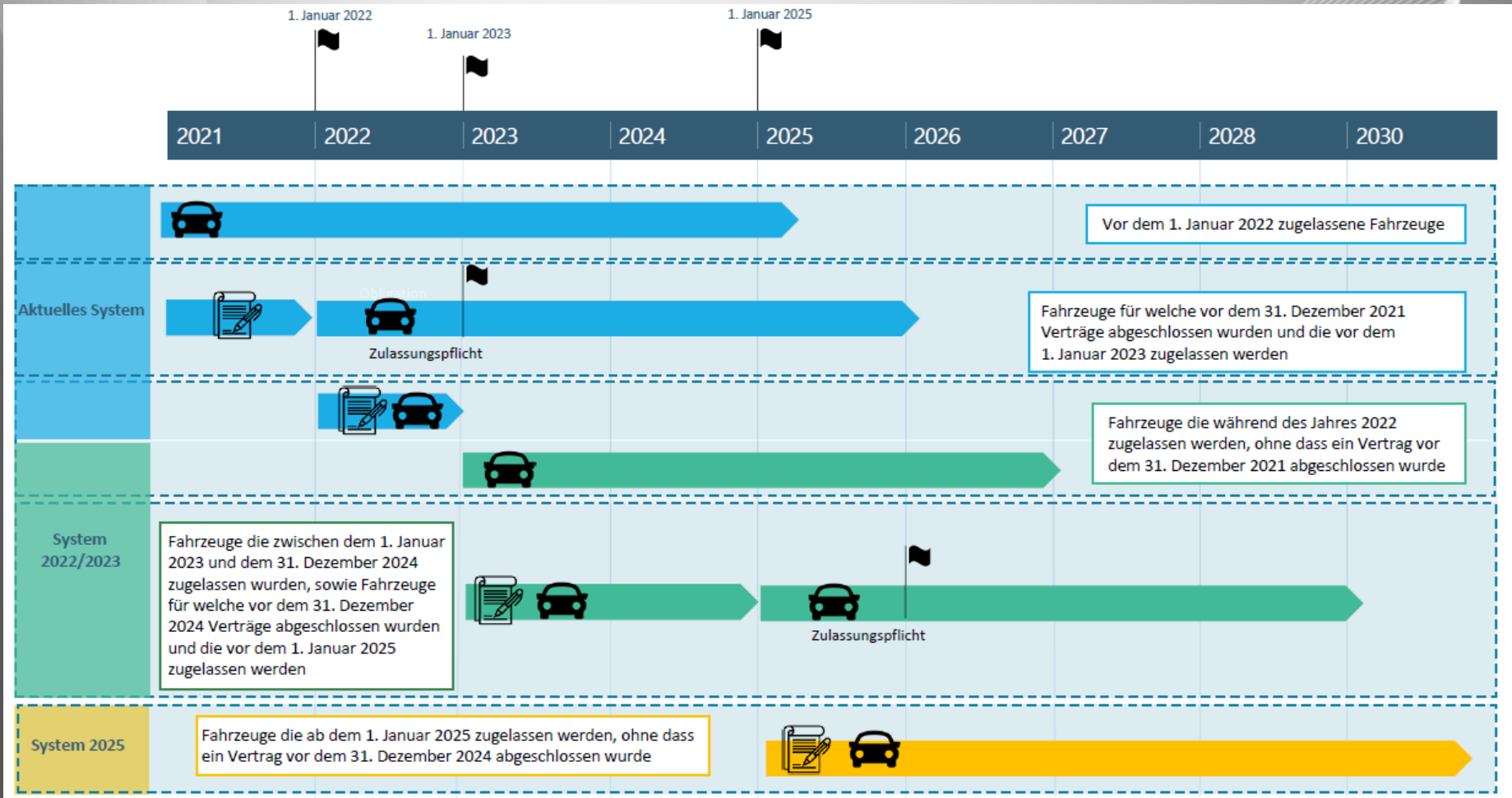
Ab 2025

- Ein monatlicher Satz von 1% bzw. 1,2% wird für die Berechnung des geldwerten Vorteils auf neu zugelassenen CO2 – emissionsfreie Dienstfahrzeuge angewendet.
- Für Fahrzeuge mit thermischem Antrieb ist ein monatlicher Satz von 2% anwendbar.



BESTEuerung von Privatpersonen

Zusammenfassung der Umsetzung



- Beihilfe « Clever lueden, Sue spueren » für private Ladestationen (auch für Leasingfahrzeuge)
 - bis zu 750€ für eine normale Wallbox
 - bis zu 1.200€ für eine intelligente Wallbox
 - bis zu 1.650€ für eine Wallbox, welche in einem intelligenten Lademanagementsystem integriert ist
- Verpflichtung zur Vorrüstung von Ladepunkten für Innen- und Außenstellplätze bei neuen Wohnhäusern und anderen Gebäuden

BESTEUERUNG VON PRIVATPERSONEN

- Neue Beihilferegelung für Unternehmen, die in Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge investieren
 - Eine Beihilferegelung nur für kleine und mittlere Unternehmen, die einen Zuschuss von bis zu 50% der Kosten für Ladestationen und bis zu 60% der Kosten für den Stromanschluss vorsieht
 - Diese Regelung gilt auch für Leasingfahrzeuge



Abzugsfähige Prämien im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags

Einführung eines neuen Artikels 111ter L.I.R. für die Abzugsfähigkeit von Prämien, die auf ein luxemburgisches Unterkonto eines Kontos "Paneuropäisches Produkt für individuelles Rentensparen (PEPP)" eingezahlt werden.

Das Ziel von PEPP ist es, Sparern in der gesamten Europäischen Union zu ermöglichen, in ein einziges Produkt zu sparen, auch wenn sie in einen anderen EU-Mitgliedstaat umziehen.

Anpassung des beschleunigten Abschreibungssatzes auf neu gebaute Mietobjekte

ERINNERUNG: Gültig ab dem 01/01/2021

	Beschleunigte Abschreibung	Sondervergütung für Immobilien
Gebäude fertiggestellt oder erworben vor dem 01.01.2021	Zinssatz von 6 % im Jahr der Fertigstellung und den folgenden 6 Jahren	N/A
Gebäude fertiggestellt oder erworben nach dem 30.12.2020	Zinssatz von 4 % im Jahr der Fertigstellung und den folgenden 5 Jahren	Freibetrag in Höhe von 1 % des Kaufpreises (ohne Grundstücksanteil), gedeckelt auf 10.000 EUR (20.000 EUR bei Ehegatten/Lebenspartnern, die gemeinsam steuerpflichtig sind)
Nachhaltige Energiesanierungen (Investitionen)	Zinssatz von 6 % im Jahr der Fertigstellung und den folgenden 9 Jahren	N/A

Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich

Die französische Regierung macht bei der Anwendung des neuen Steuerabkommens zwischen Frankreich und Luxemburg einen Rückzieher.

Der Hinderungsgrund ist die Ersetzung der Freistellung als Methode zur Beseitigung der Doppelbesteuerung durch die Anrechnungsmethode.

Im Einklang mit den OECD-Standards wurde im neuen Abkommen von 2018 der Freistellungsmechanismus durch den Anrechnungsmechanismus ersetzt. Um eine erhebliche Doppelbesteuerung zu vermeiden, erhält der in Frankreich Ansässige eine Steuergutschrift in Höhe des Betrags der in Luxemburg gezahlten Steuer, der auf die in Frankreich geschuldete Steuer angerechnet wird. Diese Steuergutschrift darf den Betrag der auf dieses Einkommen entfallenden französischen Steuer nicht übersteigen.

Nachdem das neue Steuerabkommen um ein Jahr verschoben wurde, hat die Regierung nun angekündigt, dass die betroffenen Steuerzahler die Möglichkeit haben, für die Besteuerung ihrer Einkünfte in den Jahren 2020 und 2021 die Anwendung der Bestimmungen des alten Steuerabkommens zu beantragen.

Anpassung der « Mutualité des Employeurs »

Klasse	1	2	3	4
Beitrag 2021	0,53%	1,05%	1,50%	2,88%
	↓	↓	↓	↓
Beitrag 2022	0,60%	1,13%	1,66%	2,98%

Nur anwendbar auf regelmäßige Lohnzahlung (keine Gratifikationen).

Unfallversicherung

Klasse	1	2	3	4	5
Beitrag 2021					
Beitrag 2022	0,675%	0,75%	0,825%	0,975%	1,125%

Anwendbare Sätze gemäß dem von der zuständigen Kasse festgelegten Bonus-Malus-Faktor (17 vorhandene Klassen, abhängig von der Haupttätigkeit des Unternehmens).

Bitte beachten Sie, dass der Beitrag zur Unfallversicherung in Bezug auf 2021 unverändert bleibt.

« Gesundheit am Arbeitsplatz »

	2021	2022
Beitrag	0,14%	

Der Beitrag bleibt für das Jahr 2022 unverändert.

NEUIGKEITEN AUS DEM SOZIALEN BEREICH

Indexierung der sozialen Mindestlöhne

	2021 (01/01/21)	2022
SSMNQ	2.201,93 €	2.256,95 €
SSMQ	2.642,32 €	2.708,35 €
Index (allgemein)	834,76	855,62
Index 100	263,78	263,78
CCSS Obergrenze (monatlich)	11.009,65 €	11.284,77 €

Indexierung der sozialen Mindestlöhne (Fortsetzung)

Letzte Erhöhung der Löhne (+ 2,5%) am **01.10.2021**.

Die monatliche Obergrenze, die von der Sozialversicherung für die Berechnung der Beiträge berücksichtigt wird, wird ebenfalls erhöht.

Der allgemeine Index bleibt unverändert.

Lohnsteuerkarte in elektronischer Form

Bisher: Lohnsteuerkarten wurden in Papierform erstellt und an den Steuerpflichtigen verschickt, aber nicht an den Arbeitgeber oder die Pensionskasse.

Während des Steuerjahres 2021: Jeder Steuerpflichtige erhielt weiterhin zu Beginn des Jahres eine Lohnsteuerkarte in Papierform.

Aber: Zusätzliche Bereitstellung in elektronischer Form an den Arbeitgeber (Testzeitraum).

Ab dem Steuerjahr 2022: Lohnsteuerkarte wird dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung an den Arbeitgeber findet nur in elektronischer Form statt. Der Arbeitnehmer muss sein Original prüfen und behalten, jedoch nicht an den Arbeitgeber übermitteln.

Die (elektronischen) Lohnsteuerkarten werden in einer mehrjährigen Fassung ausgestellt, d.h. ohne Enddatum, für Mitarbeiter mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag.

Lohnsteuerkarte in elektronischer Form (Fortsetzung)

Übergangsphase: 1. Mai 2021 bis 31. Dezember 2021

Pflichtphase: hat am 1. Januar 2022 begonnen

Pflichten des Arbeitgebers:

Wenn keine Lohnsteuerkarte ausgestellt wird, ist der Arbeitgeber verpflichtet, für den betreffenden Arbeitnehmer den Steuerabzug nach den teuersten Tarifbestimmungen vorzunehmen (außer wenn durch die ACD befreit).

Mindestens einmal im Monat muss jeder Arbeitgeber auf die elektronisch verfügbaren Lohnsteuerkarten zugreifen und zum Zeitpunkt des Zugriffs alle ausstehenden Lohnsteuerkarten einsehen.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann dazu führen, dass der Arbeitgeber vom zuständigen Steuerbüro ausdrücklich aufgefordert wird dem Folge zu leisten, andernfalls wird er mit einem Strafgeld belegt.

Die Arbeitgeber wurden im Laufe des Jahres 2021 von der ACD kontaktiert. Sie konnten auch einen Zugangscode für ihren Dienstleister anfragen.

Nicht-Gebietsansässige – Steuerklasse

Änderung der Steuerklasse per Steuererklärung

Alle Nicht-Gebietsansässigen, die eine Änderung Ihrer Steuerklasse in der Steuererklärung des Jahres X beantragen, müssen diese Erklärung **bis spätestens** den **31. März X + 1** einreichen.

Nach diesem Stichtag wird keine Änderung mehr gewährt!

Homeoffice & COVID 19 – Lohnsteuer

Aktuell:

- **Personen, wohnhaft in Frankreich**, die in Luxemburg arbeiten, haben Anrecht auf **29 Tage Homeoffice pro Jahr**, ohne in Frankreich Einkommensteuer zahlen zu müssen
 - Vorhaben auf 34 Tage pro Jahr zu erhöhen
- in **Belgien** beträgt die Anzahl der Tage **34 Tage (seit dem 01/01/22)**
- in **Deutschland** sind es **19 Tage**

Ausnahmen bedingt durch die COVID-Situation: Homeoffice-Tage, welche in den unten genannten Zeitraum fallen, werden für die oben genannten Grenzen nicht berücksichtigt:

- **Frankreich:** Zeitraum vom 14. März 2020 bis 31. März 2022
- **Belgien:** Zeitraum vom 11. März 2020 bis 31. März 2022
- **Deutschland:** Zeitraum vom 11. März 2020 bis 31. März 2022
 - Verlängerungen dieser Zeiträume könnten allerdings eintreten.

Homeoffice & COVID 19 – CCSS-Zugehörigkeit

Luxemburg und Deutschland, Frankreich und Belgien haben sich darauf geeinigt, eine Ausnahmeregelung beizubehalten, nach der Homeoffice-Tage im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise bei der Festlegung der für Grenzgänger geltenden Sozialversicherungsvorschriften bis zum 30. Juni 2022 nicht berücksichtigt werden.

Durch diese neue Vereinbarung wird ein Wechsel der Zugehörigkeit vermieden, wenn die in der EU-Gesetzgebung vorgesehene 25%-Schwelle für Grenzgänger überschritten wird.

So ist ein Grenzgänger, der seine Arbeit von seinem Wohnort aus verrichtet (aufgrund von COVID-19 Bestimmungen), bis Ende Juni 2022 weiterhin dem luxemburgischen Sozialversicherungssystem angeschlossen.

COVID 19 – Erstattungen der « Mutualité des employeurs »

Zur Erinnerung:

Bedingt durch die Lohnfortzahlung im Falle von Krankmeldungen und da diese Situation eine erhebliche, finanzielle Auswirkung auf Arbeitgeber und Selbständige hat, wurde eine Sondererstattung eingeführt.

Somit bleiben die Erstattungen der « Mutualité des employeurs » vollständig berücksichtigt, für Krankmeldungen im Zusammenhang mit Quarantäne- oder Isolationsmaßnahmen, welche vom Direktor der « Santé » verordnet wurden.

Der Erstattungstarif erhöht sich in diesen Fällen von 80% auf 100%.

Diese Maßnahme trat **rückwirkend ab dem 1. Juli 2020 ein** und bleibt weiterhin in Kraft.

Kurzarbeit & andere Beihilfen 2022

Um die von der COVID-19-Krise betroffenen Unternehmen und ihre Mitarbeiter zu unterstützen, wurden **bis zum 30. Juni 2022** neue, spezifische Bedingungen für die Kurzarbeit beschlossen, wie auch für die Beihilfe für „ungedeckte Kosten“ und die Wirtschaftsförderungsbeihilfe. Jedoch betrifft die Kurzarbeit nur die folgenden Branchen: HORECA, Veranstaltungs- und Unterhaltungsbranche, Kultur und den Verkauf von Neuwagen. In allen Fällen ist die Kurzarbeit Unternehmen mit einem Plan zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung vorbehalten.

Die Idee ist, wieder zu einer « normalen » Situation zurückzukehren.

Die Kurzarbeit wird sich in 2 verschiedene Zeiträume unterteilen, nämlich:

- vom **1. März bis 30. April 2022** und
- vom **1. Mai 2022 bis 30. Juni 2022**.

Kurzarbeit & andere Beihilfen 2022 (Fortsetzung)

Vom **1. März bis zum 30. April 2022**, sind die Stunden in Kurzarbeit auf 20% der gesamten, normalen, monatlichen Arbeitsstunden des Unternehmens begrenzt, außer für das Hotelgewerbe, welcher von einem Satz von 40% profitiert.

Für den Zeitraum vom **1. Mai 2022 bis zum 30. Juni 2022**, reduziert sich der Satz auf 10% respektive 30% für das Hotelgewerbe.

Die anderen Beihilfen:

- **Wirtschaftsförderungsbeihilfe:** 1.000€ pro Arbeitnehmer oder Selbstständiger für die Monate März und April 2022 und 500€ für die Monate Mai und Juni 2022. Des Weiteren entfällt die monatliche Beihilfe von 250€ pro Arbeitnehmer in Kurzarbeit.
- **Beihilfe für „ungedeckte Kosten“:** nur Hotels und Campings können diese Beihilfe ab März 2022 in Anspruch nehmen

Besteuerungsregelung für Leiharbeitnehmer

- Ab dem 1. Januar 2022: Pauschalbesteuerung auf Vergütungen, die von Leiharbeitsunternehmern für einen Auftragsvertrag an Leiharbeitnehmer gezahlt werden, deren Bruttolohn 25 €/Stunde nicht überschreitet.
- Die Pauschalsteuer beträgt **10%** des steuerpflichtigen Einkommens
- Getrennte Buchführung für die Pauschalsteuer und die Steuern auf normale Bezüge
- In X+1 stellt der Unternehmer zwei separate Lohnbescheinigungen aus:
 - eine Bescheinigung, in der alle pauschal versteuerten Auftragsverträge zusammengefasst sind, samt zusätzlicher Angaben und
 - eine für Beschäftigungen, die nicht der Pauschalbesteuerung unterliegen, samt zusätzlicher Angaben

Besteuerungsregelung für Leiharbeitnehmer (Fortsetzung)

- Die Verpflichtung des Arbeitgebers, die Bescheinigung elektronisch einzureichen, bleibt bestehen. Allerdings müssen auf dem elektronischen Auszug zusätzliche Angaben gemacht werden, u.a. :
 - ein Verweis auf die Pauschalbesteuerungsregelung
 - Angabe des Datums des ersten und des letzten Auftragsvertrags, der der Pauschalbesteuerung unterliegt
 - Bei der Ausübung mehrerer Zeitarbeitseinsätze, die der Pauschalbesteuerungsregelung unterliegen, müssen die vorstehenden Angaben innerhalb einer einzigen Bescheinigung vorhanden sein.

Besteuerungsregelung für Leiharbeitnehmer (Fortsetzung)

- Schließlich stellt die Steuerverwaltung (ACD) keine Steuerkarten mehr für Arbeitnehmer aus, die dem Pauschalbesteuerungssystem unterliegen.
- In der Steuererklärung des Arbeitnehmers :
Bei Besteuerung durch Steuerbemessungsgrundlage: pauschal besteuerte Vergütungen und die Pauschalsteuer werden sowohl bei der Ermittlung der Einkünfte und der Festlegung der abzugsfähigen Sonderausgaben als auch bei der Anrechnung oder Berücksichtigung von Steuerabzügen außer Acht gelassen
- Abweichend hiervon kann ein Arbeitnehmer, der der Pauschalbesteuerung unterliegt, auf Antrag (der nach Ende des Steuerjahres zu stellen ist) eine Berichtigung gemäß dem normalen Steuerabzugssystem erhalten

Die Mehrwertsteuerreform für den elektronischen Handel ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten

Ab dem **1. Juli 2021** werden Fernverkäufe zwischen Gewerbetreibenden und Privatpersonen im **Ankunftsland** besteuert, wenn der Verkäufer Fernverkäufe in EU-Länder getätigt hat, deren Betrag den **globalen Schwellenwert von 10.000 Euro** überschreitet.

Dieser jährliche Schwellenwert ist nun ein globaler Schwellenwert und nicht mehr ein Schwellenwert für jedes einzelne Land.

Ab dem 1. Juli 2021 besteht die Möglichkeit, sich bei Fernverkäufen für das OSS-System – der einzigen Anlaufstelle – zu entscheiden. Diese Regelung ermöglicht es dem steuerpflichtigen Verkäufer aus Luxemburg, seine Verpflichtungen in allen Mitgliedstaaten über ein einfaches elektronisches Portal in Luxemburg zu erfüllen.

Die Mehrwertsteuerreform für den elektronischen Handel ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten (Fortsetzung)

Bei Online-Plattformen, wo Waren erworben und geliefert werden, wird vermutet, dass die Fernverkäufe von nun an erleichtern werden.

Seit dem 1. Juli 2021 fällt **eine Mehrwertsteuer für folgende Tätigkeiten** an:

- Fernverkäufe von eingeführten Gegenständen mit einem Versandwert von bis zu 150€ für einen Nichtsteuerpflichtigen ;
- Lieferungen von Gegenständen in der EU, die für eine nicht mehrwertsteuerpflichtige Person bestimmt sind und von einem Steuerpflichtigen aus einem Drittstaat versandt werden.



FIDUCIAIRE EUROLUX

196 rue de Beggen
L-1220 LUXEMBOURG

Tél.: + 352 33 59 39 – 1

Fax : +352 33 59 36

Email : info@eurolux.lu

Website : www.eurolux.lu



Morison Global
Independent member